



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Gefahrenabwehr,
Hoheitsangelegenheiten, Sport

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Verteiler:

Landkreise und kreisfreie Städte
Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und
Landeshauptstadt Magdeburg

per E-Mail

**Personenstandswesen;
Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten;
Ausnahmegenehmigung gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Per-
sonenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA)**

Magdeburg,  Juli 2023

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 201d-11113-919

Bearbeitet von:
Frau Niemann

Tel.: (0391) 567-2168
Fax: (0391) 567-2688

Dienstgebäude:
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-0
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

In Auswertung der Vororttermine des Landesverwaltungsamtes bei den unteren Fachaufsichtsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten nehme ich die bisherige Praxis zur Zulassung von Ausnahmen von den Erfordernissen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA zum Anlass, auf die rechtlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, um zukünftig eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 2 PStVO LSA kann nur diejenige oder derjenige zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten bestellt werden, die oder der die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder als Beschäftigte oder Beschäftigter eine vergleichbare Befähigung erworben hat, an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat **und** als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter mindestens drei Monate bei einem Standesamt tätig gewesen ist.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 PStVO LSA müssen **kumulativ** vorliegen. Ausnahmen von den Erfordernissen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA können im Einzelfall nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 PStVO LSA zugelassen werden.

In Nummer 14.1.4 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) wird ergänzend

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

ausgeführt, dass es sich um einen Ausnahmefall handeln kann, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. längere Krankheit oder ungeplantes Ausscheiden aus dem Dienst) in einem Standesamt ein personeller Engpass eintritt, der eine sofortige Neubestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlich macht und die ausgewählte Person **noch nicht** die Voraussetzungen nach **§ 1 Abs.2 PStVO LSA** erfüllt, jedoch aufgrund ihrer Vor- und Ausbildung in der Lage ist, nach kurzfristiger Einarbeitung die Aufgaben einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten wahrzunehmen.

Die Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA durch die untere Fachaufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies käme einem dauerhaften Unterlaufen der grundsätzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten gleich.

Aus dem Wortlaut der benannten Verwaltungsvorschrift ergibt sich zudem, dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA noch zu erfüllen sind. Dies zu überprüfen vermag die untere Fachaufsicht nur mit angemessenen Befristungen der Ausnahmegenehmigungen und einem damit einhergehenden Wiedervorlagensystem.

In den Gesprächen mit den unteren Fachaufsichtsbehörden und einigen Standesämtern wurde unter anderem problematisiert, dass es schwierig sei, Standesbeamtinnen und Standesbeamten einen ihrem Ausbildungsstand angepassten Arbeitsplatz anzubieten, was wiederum die entsprechende Besetzung der Arbeitsplätze bzw. Dienstposten erschwere.

Dies wird zum Anlass genommen, einerseits die Aufgaben einer Standesbeamtin bzw eines Standesbeamten näher zu beleuchten und andererseits die Umsetzung für eine angemessene Eingruppierung in der Praxis zu erreichen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit dem 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz im Jahr 2017 die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert wurde und seither jedes Standesamt mit der Nachbeurkundung von personenstandsrechtlichen Ereignissen im Ausland konfrontiert werden kann. Das Standesamt I in Berlin wird seitdem nur noch tätig, wenn deutsche Staatsangehörige noch nie einen Wohnsitz in Deutschland innehatten.

Ausgehend von den bisherigen Zuwanderungen, resultierend aus dem EU-Freizügigkeitsrecht, der großen Fluchtbewegung in den Jahren 2015/2016 sowie dem Zustrom an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, ist mit einer weiter steigenden Anzahl von personenstandsrechtlichen Beurkundungen

unter Beachtung ausländischen Rechts auszugehen. Dies setzt bei jeder Standesbeamtin oder jedem Standesbeamten neben allgemeinen Verwaltungs- und Rechtskenntnissen insbesondere vertiefte Kenntnisse im Personenstands-, Ehe-, Kindschafts-, Familien-, Namens-, Abstammungs- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie im nationalen und internationalen Privatrecht voraus, um in der täglichen Praxis rechtsverbindliche Auskünfte erteilen und beweiskräftige Personenstandsbeurkundungen vornehmen zu können.

Um diesen Anspruch gerecht werden zu können, ist nicht nur die regelmäßige Weiterbildung im Bereich des Personenstandswesens erforderlich, sondern auch, dass die Standesbeamtinnen und Standesbeamten regelmäßig das in der Theorie angeeignete Wissen in der Praxis umsetzen können. Letzteres kann nur gewährleistet werden, wenn die Standesamtstätigkeiten im Hauptamt ausgeübt werden können.

Auf das als Anlage beigefügte Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 2021, 5 Sa 105/20 E zur Eingruppierung von Standesbeamten, veröffentlicht in der StAZ 4/2023 S. 117 ff., wird hingewiesen.

Soweit die Wahrnehmung der personenstandsrechtlichen Aufgaben durch den Träger des Standesamtes nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann, muss auch die Möglichkeit interkommunaler Zusammenarbeit erwogen werden.

Grundlage für eine interkommunale Zusammenarbeit sind die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384).

Nach § 1 GKG-LSA können Gemeinden und Landkreise (kommunale Gebietskörperschaften) Aufgaben gemeinschaftlich oder füreinander wahrnehmen, um ihre Verwaltungskraft besser auszuschoöpfen oder Aufgaben durchzuführen, die über das eigene Gebiet hinaus wirken. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Zweckverbände für ihren Aufgabenbereich, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Im Personenstandswesen kommt grundsätzlich der Abschluss einer Zweckvereinbarung in Betracht (§§ 3 ff. GKG-LSA).

Kommunale Körperschaften können danach einzelne oder mehrere Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die beteiligten Körperschaften berechtigt oder gesetzlich verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass eine von ihnen bestimmte Aufgabe zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt wird.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit gesetzlich zugewiesene Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt werden sollen, § 3 Abs. 3 Satz 1 GKG-LSA. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 3 Satz 3 GKG-LSA).

Abschließend bitte ich in der Frage der Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA ist nur noch befristet zu erteilen. Die Dauer der Frist ist abhängig vom Einzelfall und hat hierbei insbesondere auch zu berücksichtigen, bis wann die erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA voraussichtlich erfüllt werden. Dabei ist auch die besondere Situation in dem jeweiligen Standesamt zu beachten. Hierzu hat sich die untere Fachaufsichtsbehörde mit dem jeweiligen Aufgabenträger ins Benehmen zu setzen. Die Dauer der Frist soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten.
2. Die unteren Fachaufsichtsbehörden werden gebeten, zum Stand **31. August 2023** sämtliche bisher erteilte und noch wirksame Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1 Abs. 3 PStVO LSA zu erfassen und mir eine Übersicht der noch wirksamen Ausnahmegenehmigungen bis zum **22. September 2023** vorzulegen.

Im Auftrag



Niemann